

Zulassungsbegründung nicht. Das Verwaltungsgericht hat darauf abgestellt, dass die in den vorliegend betroffenen Wahlkreisen erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften rund einem Tausendstel der Zahl der Einwohner entspreche und dies nicht außer Verhältnis zum Zweck der Sicherstellung der Ernsthaftigkeit des Wahlvorschlags stehe. Die dagegen gerichtete Argumentation der Klägerin, gemessen an der Zahl der für einen Wahlerfolg eines Bewerbers bei der streitgegenständlichen Kreistagswahl notwendigen Stimmen sei die in § 28a BbKWahlG geforderte Zahl an Unterstützungsunterschriften zu hoch, lässt nicht erkennen, dass einem Bewerber die Teilnahme an der Wahl mit Blick auf die notwendige Anzahl von Unterstützungsunterschriften praktisch unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert worden ist. Die Zahl der für einen Wahlerfolg notwendigen Stimmen und damit auch ihr Verhältnis zu der Zahl der notwendigen Unterstützungsunterschriften hängt von der Höhe der Wahlbeteiligung, der Zahl der Wahlvorschläge und der Verteilung der Stimmen auf die Bewerber ab. Die von der Klägerin angegebenen Zahlen lassen weder die Wahlbeteiligung erkennen, die einen Aufschluss darüber geben mag, ob einem Bewerber die Teilnahme an der Wahl übermäßig erschwert worden ist (vgl. BVerfG, Urteil vom 6. Februar 1956, a.a.O., Rn. 38). Noch lassen sie in sonstiger Weise darauf schließen, dass diese Voraussetzung gegeben ist, da ihnen keine Aussagekraft für den Aufwand, die notwendigen Unterstützungsunterschriften zu sammeln, zukommt.

Ernstliche Zweifel i.S.v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO sind auch nicht veranlasst, soweit die Klägerin reklamiert, dass das Brandenburgische Kommunalwahlgesetz die formale Chancengleichheit der Parteien im politischen Wettbewerb um kommunale Mandate verletzt und gegen Art. 12 LV verstößt. Dies gilt ferner für ihren Einwand, ein Einzelbewerber erhalte einen anderen Zugang zu Mandaten als ein Bewerber einer gem. § 28a Abs. 7 BbgKWahlG etablierten Partei. Das Verwaltungsgericht hat gegen die Differenzierung in § 28a Abs. 7 BbgWahlG keine verfassungsrechtlichen Bedenken erhoben, weil die bisherige kommunalpolitische Tätigkeit, deren Fortsetzung angestrebt werde, regelmäßig als geeigneter und aussagekräftiger Nachweis für die Ernsthaftigkeit des Wahlvorschlags und für das Vorliegen der erforderlichen, hinreichenden Unterstützung angesehen werden könne. Mit dieser Argumentation setzt sich die Klägerin schon nicht auseinander. Im Übrigen geht sie darüber hinweg, dass das Gesetz nicht auf die bloße Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe oder Partei abstellt. § 28a Abs. 7 BbgKWahlG